Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 11 (1860)

Heft: 1

Artikel: Waldbau-Schulen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673192

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

- 5) Durch welche Mittel läßt sich in denjenigen Kantonen, welche noch ohne genügende forstpolizeiliche Gesetzgebung sind, auf Berbesserung des Forstwesens am besten hinarbeiten?
- 6) Wie wird beim Holzanbau die Kraft des Bodens am sichersten erhalten und befördert?
- 7) Mittheilung über interessante Gegenstände des gesammten Forstwesens.

Für das Komite des schweiz. Forstvereins: Der Präsident: J. Wietlisbach, Forstinspektor. Der Aktuar: A. Meisel, Forstinspektor.

Waldbau: Schulen.

Daß für unsere schweizerischen Forstverhältnisse die Heranbildung tüchtiger Bannwarte eben so wichtig, wenn nicht noch wichtiger ist, als die Vorsorge für die Ausbildung der verwaltenden und inspizirenden Beamten, wird kaum im Ernfte bestritten werden können. Letztere könnten ihre Kenntnisse am Ende auch auf ausländischen Forstanstalten suchen, während bagegen die Heranbildung der untern Forstbeamten, nur im eigenen Lande und speziell auch nur in jedem einzelnen Kankon auf zweckentsprechende Weise geschehen kann. Ohne gute, praktische und verständige Unterbeamte, mögen selbe nun Unterförster, Forstgehülfen, Waldhüter, Forstaufseher oder Bannwarte heißen, würden aber auch die ausgezeichnetsten Kenntnisse, die größte Thätigkeit und Fähigkeit ber inspizirenden und verwaltenden Beamten nur wenig Erfolge im Walde felbst hervorzubringen im Stande sein, weil es denselben bei der großen Ausdehnung der Verwaltungs= und Inspektions-Bezirke, in der Regel unmöglich sein wird, die Arbeiten selbst zu leiten und zu überwachen. — Das Bedürfniß guter Bannwarte, die einige Kenntniß des Kultur=Wesens und der praktischen Waldarbeiten überhaupt besitzen, hat sich deßhalb je länger je mehr fühlbar gemacht und die Zahl der Kantone, welche Waldban-Schulen einrichten, niehrt sich stetsfort. dies ein entschiedener Fortschritt in unserem Forstwesen und deshalb begrüßen wir auch mit Freunden die Nachricht welche ber "Bund" am Schlusse des Jahres 1859 aus der Sitzung bes großen Rathes von Bern in folgender Fassung brachte:

"Der Gesetzesentwurf über die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen verpflichtet die Gemeinden und Korporationen, längstens dis zum 1. Januar 1875 die fraglichen Pläne nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Regierungssrathe zur Genehmigung einzureichen, und sichert Denjenigen, die dieser Vorschrift innert der nächsten 10 Jahre nachkommen, an die Kosten der Vermessung und Forstbetriebs-Einrichtung einen Beitrag dis auf 10 % zu.

"Ein anderer Gesetzesentwurf will eine Waldbauschule mit der Ackerbauschule verbinden, einen Waldbausehrer, der an beiden Schulen den forstwissenschaftlichen Unterricht zu ertheilen hat, mit Fr. 1500-2000 und freier Station honoriren und die Schule eröffnen, sobald sich sechs Zöglinge, die ein Kostgeld von 300 bis 400 Fr. zu bezahlen haben, zur Aufnahme melden.

"Eine regierungsräthliche Verordnung vom 30. November ordnet Bannwartenkurse an, welche jeweilen eine Woche im Frühling und eine Woche im Herbst abgehalten und bei welchen der Unterricht in der Regel durch den Areisoberförster ertheilt werden soll. Gemeinden und Korporationen, die ihre Bannwarte
den Kurs vollständig machen lassen, erhalten aus dem Aredite:
"Förderung des Forstwesens" Fr. 10 als Beitrag."

Wir können uns zwar keine ganz klare Vorstellung von der hier in Anssicht gestellten Waldbauschnke machen, da dieselbe wie es den Anschein hat, das ganze Jahr ihre Schüler in Permanenz beschäftigen würde, was uns für den vorhabenden Zweck viel zu lange und die den Schülern dadurch verursachten Kosten viel zu hoch erscheinen, während wir dagegen der bestimmtesten Ansicht sind, daß die Dauer der angemeldeten Bannwartenkurse von nur 8 Tagen im Frühling und 8 Tagen im Herbst entschieden zu kurz gegriffen ist, um den Schülern auch nur das Nothdürstigste dessen gründlich beizubringen was sie, namentlich im Praktischen in ihrer Stellung als Bannwarte unbedingt wissen müssen, um ihrer Stellung als Bannwarte unbedingt wissen müssen, um ihrer Stelle mit Erfolg zu warten. — Im Kanton

Kargan, der wohl mit seiner im Herbst 1847 eingeführten und seither konsequent fortgesetzten Waldbauschule (die namentlich durch den damaligen Reg.-Nath Linde nun ann und Forstiuspektor Gehret ins Leben gerusen wurde) diese Richtung zuerst einsschlug, hat man sich überzeugt, daß mit einem Aurse von 3 Wochen im Frühling oder Herbst und einem achttägigen Wiederholungskurse im Sommer, wie dieselben bisher bestunden, der Zweck nicht genüsgend erreicht werden könne und dieß hat zu einer Neorganisation der Waldbauschule geführt, die nun mit 1860 ins Leben tritt. Es dürste manchem Leser von Interesse seinen die neue Organisation kennen zu sernen und von verschiedenen Seiten um dieselbe ansgefragt, scheint es mir am einfachsten alle diese Anfragen dadurch zu beantworten, daß ich das "Reglement der aarganischen Waldbauschule vom 7. Wintermonat 1859" in seiner ganzen Ausdehnung wie folgt hier mittheile.

"Der Regierungsrath des Kantons Argau In näherer Organisation der bestehenden Aarganischen Waldbauschule beschließt:

- § 1. Die in Lenzburg bestehende Aarganische Waldbauschule zu Bildung von Gemeindeförstern und Bannwarten wird durch einen Lehrer und einen Gehülfen geleitet. Diese werden auf gutächtlichen Vorschlag des Direktors des Innern vom Regiezungsrathe gewählt.
- § 2. Der Unterricht in der Waldbauschule zerfällt in einen Frühlingskurs und in einen Herbstkurs von je drei Wochen.

Jeder Schüler hat beide Kurse zu besuchen. Der Eintritt in die Schule sindet beim Beginn des Frühlingskurses und der Austritt aus derselben am Schlusse des Herbstkurses statt.

§ 3. Die Zahl der Schüler einer, beide Kurse umfassenden Unterrichtsperiode wird auf höchstens 25 bestimmt.

Der Unterricht ist unentgelblich.

- § 4. Der Unterricht wird ertheilt:
 - 1) durch Vornahme von Waldarbeiten?
 - 2) , theoretische Vorträge.

Der Unterricht in den Waldarbeiten bildet den Hauptunterricht. Die theoretischen Vorträge sind in der Regel auf die Zeit zu beschränken, wo die Arbeit ausgeschlossen ist.

- § 5. Als Waldarbeiten werden namentlich vorgeschrieben:
- a. Anlage von Saatschulen, Saatkämpen und Pflanzschulen, mit Hinweisung auf die Behandlungsweise der verschiedesnen Holzarten während den ersten Altersjahren und bis zur Verpflanzung an den Ort der Bestimmung, und auf die zweckmäßigste Erziehung der Pflanzen mit starken Pfahlewurzeln.
- b. Anzeichnung regelmäßiger Onrchforstungen im Nieder-, Mittel- und Hochwald, in verschiedenen Altersperioden.
- c. Aufastungen, unter Erklärung und mit Gebrauch der versichieden en bessern Werkzeuge.
- d. Abtrieb von Nieder=, Mittel= und Hochwald, unter An= gabe der Regeln für die wieder zu bestellenden Holzarten.
- e. Waldfeldbau, Zwischennutzungen in den Waldkulturen.
- f. Kultur der verschiedenen Waldbetriebsarten, auch des Vorwaldbetriebs, mit Feststellung der passenden Holzarten und der innezuhaltenden Entfernungen.
- g. Benutzung eines Waldplanes, einer Bestandeskarte, Orienstrung und Distanzenermittlung, unter Erklärung des verskeinerten Maßstabes und der Flächenberechung.
- § 6. Der theoretische Unterricht ist hauptsächlich über fol- . gende Gegenstände zu ertheilen:
 - a. Theoretische Begründung aller im Walde gemachten Arsbeiten, unter Stellung von Fragen an die Schüler zur mündlichen Beantwortung.
 - b. Erklärung der verschiedenen Waldbetriebsarten, ihrer Nothwendigkeit, und nach welchen Grundsätzen dieselben zu wählen sind.
 - c. Lehre über die vorzüglichsten Waldbaumarten, deren Ansbau-Würdigkeit und Anbau-Fähigkeit im Forstbetriebe, die Art und Weise ihrer zweckmäßigsten Vermehrung und Erziehung.
 - d. Naturgeschichte der wichtigsten Holzarten des Waldes. Erklärung über Blüthezeit, Samenreife, Samenabfall, Ein-

sammlung und Aufbewahrung des Samens, sowie der Samenarten.

- e. Darstellung der Wichtigkeit der Waldwege und Anleitung zu deren Erstellung; ebenso bezüglich der Marken, deren Arrondirung, Aufsicht u. s. w.
- f. Unterricht im Holzmessen liegender Stämme und deren Berechnung mittelst der Kubiktabelle; Uebungen im Okularsschätzen von Stämmen und kleiner Bestandesflächen.
- § 7. Am Schlusse des Herbstkurses findet eine durch die Direktion des Innern anzuordnende Prüfung statt. Den Schüslern werden je nach ihrer Befähigung Patente zur Anstellung als Gemeindeförster oder Bannwarte ertheilt.
- § 8. Zur Anschaffung der erforderlichen Werkgeschirre wird vom Staate jährlich ein Beitrag bis auf Fr. 50 verabreicht.
- § 9. Die Besoldung des Lehrers der Waldbauschule ist auf jährlich Fr. 350 und diejenige des Gehülfen auf Fr. 250 festgesetzt.
- § 10. Gegenwärtiges Reglement soll gedruckt, durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufzenommen werden.

Gegeben in Aarau, ben 7. Wintermonat 1859.

Im Namen des Regierungs-Rathes, Der Landammann, Präsident: Hanauer. Der Staatsschreiber: Ringier.

Wir glauben und hoffen mit dieser neuen Einrichtung einen guten Schritt in dieser wichtigen Angelegenheit vorwärts gekommen zu sein, da man nun bei 6 Wochen Lehrzeit ausreichen wird mit den Schülern das Nothwendigste im Praktischen der Walds-Arbeiten gründlich zu durchgehen. — Als Notiz mag hier noch bemerkt werden, daß seit dem Herbstkurs 1847 bis und mit dem Herbstkurs 1859 (in 25 dreiwöchentlichen und 12 achttägigen Sommerkursen die aarg. Waldbauschule von 342 Schülern frequentirt wurde, von denen 301 Schüler Wahlsähigkeitszeugnisse als Bannwarte ausgestellt erhielten.